

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	23.04.2015
Ausschuss Schule und Weiterbildung	27.04.2015
Jugendhilfeausschuss	05.05.2015
Gesundheitsausschuss	05.05.2015

Beantwortung von mündlichen Anfragen aus der Sitzung des Ausschusses Soziales und Senioren vom 27.11.2014 (TOP 4.2)

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren am 27.11.2014 wurden unter TOP 4.2 Fragen zur Vorlage 2634/2014 Kinder- und Jugendgesundheit in Köln Bericht 2013, Fragen gestellt.

Die Antworten werden allen Ausschüssen, denen der Bericht vorgelegen hat, zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Frage:

Bei der Schuleingangsuntersuchung werden von etwa 10 Prozent der Eltern der Impfpass beziehungsweise das Untersuchungsheft zur Dokumentation der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen nicht vorgelegt. Zieht dieses Verhalten der betroffenen Eltern Konsequenzen nach sich?

Antwort:

Die Schuleingangsuntersuchung ist gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil des Schulaufnahmeverfahrens gemäß § 54 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenhang mit § 12 ÖGDG. Sie hat das Ziel, festzustellen, ob Gesundheit und Entwicklungsstand des Kindes den Anforderungen in der Grundschule entsprechen oder ob eine gesundheitliche Fördermaßnahme einzuleiten ist. Die Schuleingangsuntersuchungen dienen daher der Diagnostik, Beratung und Vermittlung.

Wenn der Impfpass bzw. das Untersuchungsheft bei der Untersuchung nicht vorliegen und der Kinder- und Jugendärztliche Dienst daher nicht auf die dort dokumentierten Informationen zurückgreifen kann, wird die Schuleingangsuntersuchung entsprechend umfassender durchgeführt. Für die Eltern zieht ihr Verhalten keine weiteren Konsequenzen nach sich, da die Untersuchung auch ohne diese Dokumente durchgeführt werden kann.

Frage:

Etwa 4 Prozent der bei der Eingangsuntersuchung vorgestellten Kinder weisen keine Deutschkenntnisse auf. Ob und wie werden die fehlenden Deutschkenntnisse bis zum Beginn des Schuleintritts aufgeholt?

Antwort:

Für Kinder, bei denen im Rahmen der Sprachstandsfeststellung fehlende Deutschkenntnisse festgestellt werden, erfolgt die Sprachförderung in den Kindertagesstätten oder in einem vorschulischen Sprachkurs. Da die Schulanmeldung in der Regel im November des Vorjahres erfolgt, kann auch dann noch eine Sprachförderung einsetzen.

Kinder, die ohne ausreichende Deutschkenntnisse zur Schule angemeldet wurden und mit Erfolg an vorschulischen Sprachkursen teilgenommen haben, sind in der Regel in der Lage, im Unterricht mitzuarbeiten. Um einen nachhaltigen Lernerfolg zu sichern, ist es jedoch erforderlich, diese Kinder auch weiterhin gezielt in der deutschen Sprache zu fördern. Dazu entwickeln die Schulen standortbezogene Konzepte zur Sprachförderung. Im Landeshaushalt stehen dafür zweckgebundene Stellen zur Verfügung, die gemäß des Konzepts für die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund beantragt werden können (BASS 14-01 Nr. 4).

Weitere Informationen können auf der Seite des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW eingesehen werden:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Grundschulen/Sprachstandsfeststellung/index.html>

gez. Reker